



Mehr Planungssicherheit für Unternehmen

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Foto: © Marco Weber/BDU / www.inkasso.de

Zur Stärkung der Wirtschaft hat die Große Koalition in ihrem Koalitionsvertrag unter anderem eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechts geplant. Nun hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf dazu an die Länder und Fachgremien mit der Gelegenheit und Aufforderung zur Stellungnahme verschickt.

Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH bezeichnet diesen Schritt als überfällig. Besonders die Reform der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Insolvenzordnung (InsO) sei nötig. »Nach § 133 Abs. 1 InsO ist u. a. eine Zahlung des Schuldners anfechtbar, wenn er sie innerhalb von zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag mit dem Vorsatz erbracht hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der Empfänger diesen Vorsatz kannte.«

Ursprünglich war diese Regelung zur Unterbindung krimineller Machenschaften gedacht. *»Sie wurde aber mehr und mehr von der Rechtsprechung auf alltägliche Zahlungen von Unternehmen in der Krise angewendet«, so Drumann. »Die Begründung dafür lautet meist, dass ein zahlungsunfähiger Schuldner (fast immer) mit Vorsatz handelt, wenn er einzelnen Gläubigern doch noch z. B. einzelne Raten zahlt. Und es wird im Weiteren zumeist auch davon ausgegangen, dass sich die Empfänger dieses Vorsatzes auch bewusst sind, wenn ihnen die Unternehmenskrise ihres Schuldners bekannt war.«* Mit dieser Auslegung könne jedes kleine Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit, wie eine Rücklastschrift, hohe offene Forderungen, oder die Bitte des Kunden um Teilzahlung, dem Lieferanten in einem späteren Insolvenzverfahren zum Verhängnis werden.

»In diesem Zusammenhang ergingen Urteile, denen zufolge Unternehmer die Gelder, die sie nach Meinung der Gerichte zu Unrecht vom Schuldner erhalten hatten, nebst Zinsen auch noch nach vielen Jahren an den Insolvenzverwalter erstatten mussten«, so Drumann.

Besonders für mittelständische und kleine Unternehmen ist das Leben unter diesem ewig drohenden »Damoklesschwert der Insolvenzanfechtung« eine tägliche Gratwanderung. Es kann sie ohne Not in die Pleite treiben.

In dem vorliegenden Referentenentwurf zur Reform des Anfechtungsrechts nach der Insolvenzordnung heißt es nun u. a., dass in Zukunft die Vorsatzanfechtung von Leistungen, mit denen ein Schuldner eine noch bestehende Verpflichtung erfüllt, weiter eingeschränkt werden soll. So soll der Anfechtungszeitraum in diesem Fall auf vier Jahre (statt zehn) verkürzt werden. Außerdem soll dem Gläubiger Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes seines Schuldners ohne sonstigen Nachweis nicht schon dann unterstellt werden dürfen, wenn er nur Zahlungsschwierigkeiten bzw. eine drohende Zahlungsunfähigkeit kannte, sondern erst, wenn er wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten war.

Darüber hinaus soll im Gesetz deutlich herauskommen, dass eine vom Schuldner erbetene verkehrübliche Zahlungserleichterung (z.B. Ratenzahlung) allein keinen ausreichenden Anknüpfungspunkt mehr darstellt, um einen Anfechtungsanspruch zu begründen.

Bernd Drumann begrüßt den Entwurf zur Reform der Vorsatzanfechtung. Man müsse jedoch abzuwarten, was davon übrig bleibe, wenn die Länder und Fachgremien darüber beraten hätten. »Solange das Gesetz zur Reform des Insolvenzrechtes, insbesondere der Vorsatzanfechtung nicht steht und in geltendes und praktiziertes Recht übergegangen ist, werden wir wachsam bleiben.«

www.bremer-inkasso.de